

Die Straßenbaubeiträge in Brandenburg sind abgeschafft! Gilt die Beitragserhebungspflicht noch?



Claudia Gehricke

Am 13.06.2019 beschloss der Landtag Brandenburg, die Straßenbaubeiträge rückwirkend zum 01.01.2019 abzuschaffen. Damit werden vor allem die Grundstückseigentümer entlastet. Ob hiermit künftig auch eine Entlastung der Gemeinden einhergeht, indem der Aufwand für die Berechnung und Bescheidung der Straßenbaubeiträge wegfällt, wird sich noch zeigen. Jedenfalls darf sich nicht zu früh gefreut werden, da die Beitragserhebungspflicht weiterhin für alle straßenbaulichen Maßnahmen gilt, für die die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.12.2018 entstanden ist. Ist die VOB-Abnahme für eine Baumaßnahme demnach noch im Jahr 2018 erfolgt, muss der Straßenbaubeitrag von den Gemeinden im Land Brandenburg auch erhoben werden. Hierauf dürfen die Kommunen ebenso wenig verzichten, wie auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, denn diese sind nicht abgeschafft worden!

Was sich ändert und welche Regelungen nunmehr gelten, wird nachfolgend in einem systematischen Überblick erläutert.

Das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (LT-Drucksache 6/10943) ist in zwei Artikel gegliedert. Artikel 1 enthält Änderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Artikel 2 enthält das „Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“.

Die Abschaffung der Straßenbaubeiträge in Brandenburg erfolgt durch eine Änderung des § 8 KAG. Dieser wird dahingehend geändert, dass gem. § 8 Abs. 1 S. 2 KAG n. F. keine Beiträge für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze erhoben werden dürfen.

Allerdings gilt in Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht bereits bis zum 31.12.2018 entstanden ist, gem. § 20 Abs. 3 KAG n. F. das Beitragserhebungsverbot des § 8 Abs. 1 S. 2 KAG n. F. nicht. Anknüpfungspunkt für das Entstehen der Beitragspflicht ist laut Gesetzesbegründung die VOB-Abnahme der bauprogrammgemäß hergestellten Anlage oder, im Falle der fehlenden Abnahme, die technische Verwirklichung des Bauprogramms. Auf der Grundlage der bestehenden Straßenbaubeitragssatzungen der Gemeinden können und müssen Beitrags- und Vorleistungsbescheide also nur für beitragsfähige Maßnahmen erlassen werden, für die die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2018 entstanden sind. Soweit die Satzungen mit dem § 8 Abs. 1 S. 2 KAG n. F. nicht mehr

>>

Gesetzentwurf

Gesetz zur
Abschaffung der
Beiträge für den
Ausbau kommunaler
Straßen

IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.
Alle Rechte vorbehalten.
Verantwortlich: Claudia Gehricke (gehricke@zenk.com)

ZENK | BERLIN
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin
Tel +49 30 247574-0
Fax +49 30 2424555
berlin@zenk.com

ZENK | HAMBURG
Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1
20354 Hamburg
Tel +49 40 22664-0
Fax +49 40 2201805
hamburg@zenk.com

<<

vereinbar sind, stellen sie keine wirksame Rechtsgrundlage für den Erlass von Beitrags- und Vorleistungsbescheiden dar.

Bereits ergangene Beitragsbescheide für Straßenausbaumaßnahmen, welche ab dem 01.01.2019 beendet worden sind, müssen gem. § 20 Abs. 4 KAG n. F. spätestens bis zum 30.06.2020 durch die Gemeinden aufgehoben werden. Die auf die Bescheide gezahlten Beiträge sind an die ursprünglichen Adressaten der Beitragsbescheide zu erstatten.

Gemäß § 20 Abs. 5 KAG n. F. findet § 20 Abs. 4 KAG n. F. auf Vorausleistungen entsprechend Anwendung. Vorausleistungsbescheide, die für Straßenbaumaßnahmen erlassen worden sind, für welche die sachliche Beitragspflicht nicht bis zum 31.12.2018 entstanden ist, müssen ebenfalls spätestens bis zum 30.06.2020 aufgehoben und geleistete Beiträge erstattet werden. Das gilt auch für Ablösebeträge.

Es zeigt sich, dass die Gemeinden auch in den folgenden Jahren mit Straßenbaubeiträgen nach dem KAG beschäftigt sein werden. Dies gilt auch angesichts der in § 20 Abs. 4 und Abs. 5 KAG n. F. normierten Erstattungspflicht.

Um den Gemeinden auch für künftige Straßenbaumaßnahmen und solche, bei denen die sachlichen Beitragspflichten erst nach dem 31.12.2018 entstanden sind, eine Refinanzierungsmöglichkeit zu gewähren, wurde im „Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen“ eine Übernahme der Kosten durch das Land normiert.

Die Gemeinden sollen gem. § 1 Abs. 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes die entsprechenden Mittel zum vollständigen Ausgleich der Mehrbelastungen erhalten, welcher durch die Zahlung einer jährlichen Pauschale erreicht werden soll. Die Höhe der Pauschale richtet sich dabei nach dem Gemeindeanteil an der vom Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ermittelten Gesamtlänge aller öffentlich gewidmeten Gemeindestraßen im Land Brandenburg. Der Mehrbelastungsausgleich richtet sich im Einzelnen nach den Vorgaben einer noch zu erlassenen Mehrbelastungsausgleichsverordnung.

Auf Antrag der Gemeinde werden die Rückerstattungsbeiträge, welche gem. § 20 Abs. 4 und 5 KAG n. F. zu zahlen sind, vom Land zusätzlich zur gewährten Pauschale erstattet. Die Erstattung umfasst auch die mit der Aufhebung der Bescheide und den Auszahlungen verbundenen Verwaltungskosten.

>>

<<

Wenn der gem. § 1 Abs. 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes gewährte Pauschalbetrag hinter dem tatsächlich verzeichneten Einnahmefall zurückbleibt, hat die Gemeinde auf Antrag gem. § 1 Abs. 3 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes einen Anspruch auf zusätzlichen Ausgleich durch das Land.

Das Straßenbaubeitragsrecht kann also nicht bereits ad acta gelegt werden. Ebenso wird es weiterhin auf die teilweise schwierige Abgrenzung des Erschließungsrechtsregimes vom Straßenbaubeitragsrecht ankommen, da sich diese Weichenstellung künftig direkt auf die Frage auswirkt: „Beitragserhebungspflicht ja oder nein“.

Bei Fragen rund um das Thema Beitragsrecht stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

CLAUDIA GEHRICKE • gehricke@zenk.com

DR. MARTIN DÜWEL • duewel@zenk.com

>>